

EINGEGANGEN
15. Nov. 2017

BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich (BVS)
Stampfenbachstrasse 63
Postfach / 8090 Zürich
T 058 331 25 00
www.bvs-zh.ch

VERFÜGUNG

vom 9. November 2017

SE.6980 / WB

Allianz Pension Invest - Teilautonome Sammelstiftung für berufliche Vorsorge, in Wallisellen

Reglement betr. Teilliquidation der Stiftung sowie Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks ("Teilliquidationsreglement")

Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 53b Abs. 2 BVG

A. Sachverhalt

Mit Beschluss vom 21. März 2017 hat der Stiftungsrat das Reglement zur Teilliquidation, gültig ab 1. Januar 2017, erlassen. Mit diesen Vorschriften soll gewährleistet werden, dass künftig Teilliquidationen nach denselben Kriterien durchgeführt werden.

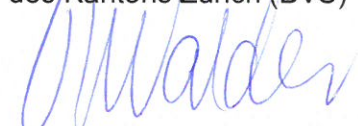
B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 53b BVG muss eine Vorsorgeeinrichtung reglementarische Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation erlassen. Diese Vorschriften sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
2. Die vorliegenden Vorschriften zur Teilliquidation gewährleisten, dass verschiedene Teilliquidationen, die in der Vorsorgeeinrichtung durchgeführt werden müssen, nach einheitlichen Kriterien durchgeführt werden. Sie entsprechen zudem den in Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen. Die Genehmigung nach Art. 53b Abs. 2 BVG kann daher erteilt werden.
3. Die Gebühr für die Genehmigung der Vorschriften zur Teilliquidation beträgt gemäss § 18 des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) vom 11. Juli 2011 (LS 833.1) i.V.m. § 4 Abs. 1 lit. j des Gebührenreglements BVS (GebR-BVS) vom 10. Oktober 2012 (LS 833.15) Fr. 2'000.00.
4. In Zukunft sind bei einer Teilliquidation die Vorschriften zur Teilliquidation von der Vorsorgeeinrichtung selbständig anzuwenden. In einem solchen Fall hat jeder Arbeitgeber und Destinatär das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 53d Abs. 6 BVG überprüfen zu lassen, sofern ein entsprechendes Begehren im Stiftungsrat nicht bereinigt werden konnte.

Die Aufsichtsbehörde verfügt:

- I. Das Reglement zur Teilliquidation vom 21. März 2017, gültig ab 1. Januar 2017, der Allianz Pension Invest - Teilautonome Sammelstiftung für berufliche Vorsorge, in Wallisellen, wird genehmigt.
- II. Der Stiftungsrat wird angewiesen, bei einer Teilliquidation gemäss Ziffer 4 der Erwägungen vorzugehen. Vor Vollzug einer Teilliquidation ist bei der Aufsichtsbehörde die Bestätigung einzuholen, dass kein Überprüfungsbegehren eines Arbeitgebers und Destinatärs vorliegt.
- III. Die Gebühr von Fr. 2'000.00 wird der Vorsorgeeinrichtung auferlegt.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert Frist von 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, Beschwerde (im Doppel) beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag, dessen Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten; der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind soweit möglich beizulegen.

BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich (BVS)



RA lic.iur. Regina Walder

Mitteilung

- Allianz Pension Invest - Teilautonome Sammelstiftung für berufliche Vorsorge, Postfach, 8010 Zürich-Mülligen GK; eingeschrieben; Gebührenrechnung beiliegend
- Ernst & Young AG, Maagplatz 1, Postfach, 8010 Zürich; nach Eintritt der Rechtskraft
- Dietmar Praehauser, dipl. Pensionsversicherungsexperte, c/o Libera AG, Stockerstrasse 34, Postfach, 8022 Zürich; nach Eintritt der Rechtskraft